

# WINNER . INFO



## IN DIESER AUSGABE

- EDITORIAL
- 2 WORTE ZUM PUNKT IM NEUEN WINNER-LOGO ...  
INVESTITIONEN VOR DEM JAHRESENDE  
DISPOSITION ÜBER ERTRÄGE/EINNAHMEN BZW ...  
KEINE AUSGLEICHSFÄHIGEN VERLUSTE BEI ...  
GEWINNFREIBETRAG
- 3 SPENDEN AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN  
SPENDEN ALS SONDERAUSGABEN  
SICHERN SIE SICH IHRE REGISTRIERKASSENPRÄMIE ...  
VORSTEUERABZUG BEI ANSCHAFFUNG VON ...
- 4 ANTRAG AUF ENERGIEABGABENVERGÜTUNG FÜR ...  
WEIHNACHTSGESCHENKE BIS MAXIMAL ...  
BETRIEBSVERANSTALTUNGEN  
SACHZUWENDUNGEN ANLÄSSLICH EINES DIENST- ...  
RÜCKERSTATTUNG VON KRANKEN-, ARBEITSLOSEN- ...
- 5 WERBUNGSKOSTEN NOCH VOR DEM 31.12.2016 ...  
ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2011 SOWIE ...  
AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN NOCH ...  
WERTPAPIERVERLUSTE REALISIEREN  
ENDE DER AUFBEWAHRUNGSPFLICHT FÜR BÜCHER ...
- 6 ZUSCHUSS ZUR ENTGELTFORTZAHLUNG AN ...  
TOPF-SONDERAUSGABEN AUS „ALTVERTRÄGEN“ ...  
SONDERAUSGABEN OHNE HÖCHSTBETRAG  
RENTEN, STEUERBERATUNGSKOSTEN UND ...  
SOZIALVERSICHERUNG: TÄGLICHE ...
- 7 AUSHILFEN  
UMSATZGRENZE FÜR KLEINUNTERNEHMER  
FAMILIENHAFTE MITARBEIT IN BETRIEBEN

AUSGABE 57  
DEZEMBER 2016

### FAMILIENHAFTE MITARBEIT IN BETRIEBEN

Wenn in einem Betrieb Ehepartner, Kinder oder sonstige Verwandte mitarbeiten, stellt sich stets die Frage, ob diese Mitarbeit ein Dienstverhältnis begründet (mit allen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen) oder ob diese Mitarbeit bloß familienhafte Mithilfe darstellt ...

Details dazu auf Seite 7 und auf unserer Website [www.kanzlei-winner.at](http://www.kanzlei-winner.at)

## EDITORIAL

*Liebe Klientinnen und Klienten!*

Im nunmehr 85. Jahr des Bestehens unserer Kanzlei haben wir uns zur Neugestaltung unseres Logos und für einen frischen Auftritt unseres Erscheinungsbildes entschieden. Design Storz aus Zell am See hat uns bei der Umsetzung geholfen, ich darf auf nebenstehende Worte von Achim Storz verweisen.

Klarheit, bessere Lesbarkeit unter Beibehaltung der Aktualität und Übersichtlichkeit soll auch die neue Aufmachung unserer Klienteninformation liefern. In diesem Zusammenhang darf ich auf die Neugestaltung unserer Website verweisen. Die Informationen unserer gedruckten Ausgaben werden in Zukunft zusätzlich auch online abrufbar sein.

„...und wenn die stude Zeit vorüber ist, dann wird´s auch wieder ruhiger!...“, dieses Zitat von Karl Valentin beschreibt vortrefflich den (sinnverkehrten) Advent mit all seinen hektischen und umtriebigen „G'schaftigkeiten“, Besorgungen und den Vorbereitungen auf das Weihnachtsfest.

Auch in der Legistik, Rechtsprechung und Auslegung durch unsere Gesetzgeber, (Finanz)Gerichte und Finanzbehörden, durchleben wir alles andere als eine ruhige Zeit. Was wir bräuchten ist eine stillere Zeit in der Gesetzgebung und ein ruhigeres Herangehen an das Erlassen von Vorschriften. Viele neue Bestimmungen werden kurz nach Inkrafttreten wieder revidiert, überarbeitet und korrigiert, es finden kaum mehr Begutachtungsfristen statt, Interessensvertretungen werden nicht mehr gehört und die Praxisnähe rückt auch in weite Ferne. Beispielhaft seien im Bereich der Lohnverrechnung die neuen Bestimmungen zur Geringfügigkeit erwähnt. Hier überschlagen sich die Änderungen und Auslegungen, so dass eine fundierte Beratung kaum mehr möglich ist.

Als kleinen Lichtblick kann man die Absicht der Regierung sehen, die KMUs durch eine Investitionszuwachsprämie zu fördern. Sie soll für Investitionen, wie neu angeschaffte Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens mit Ausnahme von PKW und Grundstücken gelten. Dabei soll der Zuwachs bei einem Investitionsvolumen von mindestens 50.000 - 450.000 Euro für Unternehmen von bis zu 49 Mitarbeitern in den Jahren 2017 und 2018 mit einer 15-prozentigen Prämie direkt gefördert werden.

Betriebe bis 249 Mitarbeiter könnten – bei einem Gesamtausmaß von mindestens 100.000 - 750.000 Euro Investition – eine Prämie in der Höhe von 10% nutzen. Diese Prämie ist noch nicht beschlossen, aber ein ermutigendes Signal in die richtige Richtung.

Wir bedanken uns für Ihre Treue, wünschen Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes, friedvolles und erfolgreiches Jahr 2017!

Mit besten Grüßen,  
Dr. Martin Winner

## WORTE ZUM PUNKT IM NEUEN WINNER-LOGO VON ACHIM STORZ

# WINNER.

*Ein frisches Erscheinungsbild – einfach & klar in der Formensprache – seriös und gleichzeitig kreativ in der Farbwahl. „Winner“ – damit ist alles gesagt und endet mit dem Punkt. Passend zum Schriftbild ist der Punkt quadratisch. Das im Corporate Design als Sekundärfarbe verwendete Pink verleiht dem Satzzeichen Dominanz und Raffinesse. Eine Wortmarke, die aus der Masse hervorsticht und der Kanzlei Winner einen einmaligen Charme verleiht. „Winner“ und Punkt aus.*

## INVESTITIONEN VOR DEM JAHRESENDE

- Wenn Sie heuer noch Investitionen tätigen, müssen Sie das Wirtschaftsgut auch noch bis zum 31.12.2016 in Betrieb nehmen, damit Sie eine Halbjahresabsetzung geltend machen können. Mit der Bezahlung können Sie sich aber bis zum nächsten Jahr Zeit lassen.
- Investitionen mit Anschaffungskosten bis € 400 (exklusive USt. bei Vorsteuerabzug) können sofort als geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) abgesetzt werden.
- Stille Reserven aus der Veräußerung von mindestens sieben Jahre alten Anlagegütern können unter bestimmten Voraussetzungen bei natürlichen Personen auf Ersatzbeschaffungen übertragen oder einer Übertragungsrücklage zugeführt werden.
- **ACHTUNG:** Für Wirtschaftsjahre, die ab dem 1.1.2016 beginnen, dürfen Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gebäuden ohne Nachweis der Nutzungsdauer nur mehr mit 2,5% pro Jahr abgeschrieben werden. Bei für Wohnzwecke überlassenen Gebäuden des Betriebsvermögens beträgt die Absetzung für Abnutzung nur mehr 1,5% pro Jahr, wenn keine kürzere Nutzungsdauer nachgewiesen wird. Instandsetzungsaufwendungen bei Gebäuden, die für Wohnzwecke vermietet (und nicht Arbeitnehmern überlassen) werden dürfen ab diesem Zeitraum nur mehr auf 15 Jahre verteilt abgesetzt werden. Eine Anpassung der bis 2015 höheren AfA-Sätze auf die nunmehr geltenden hat im Jahr 2016 zu erfolgen.

## DISPOSITION ÜBER ERTRÄGE/EINNAHMEN BZW AUFWENDUNGEN/AUSGABEN

Bilanzierer haben durch Vorziehen von Aufwendungen und Verschieben von Erträgen einen gewissen Gestaltungsspielraum. Beachten Sie auch, dass bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen eine Gewinnrealisierung unterbleibt.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ebenfalls durch Vorziehen von Ausgaben und Verschieben von Einnahmen ihre Einkünfte steuern. Dabei ist aber zu beachten, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die 15 Tage vor oder nach dem Jahresende bezahlt werden, dem Jahr zuzurechnen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

## GEWINNFREIBETRAG

Der Gewinnfreibetrag (GFB) steht allen natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt bis zu 13% des Gewinns, aber maximal € 45.350 pro Jahr. Für Gewinne bis € 175.000 steht ein GFB iHv 13% zu. Für Gewinne zwischen € 175.000 und € 350.000 können 7% und für Gewinne zwischen € 350.000 und € 580.000 4,5% als GFB geltend gemacht werden. Für Gewinne über € 580.000 gibt es keinen GFB.

Bis € 30.000 Gewinn steht der 13%ige GFB jedem Steuerpflichtigen automatisch zu (sogenannter Grundfreibetrag = € 3.900). Ist der Gewinn höher als € 30.000, so steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender (investitionsbedingter) GFB nur zu, wenn der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte Investitionen getätigt hat. Als Investitionen kommen ungebrauchte, abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren (z.B. Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, EDV, Gebäudeinvestitionen) in Frage.

Am einfachsten ist es nach wie vor, die für den investitionsbedingten GFB erforderliche Investitionsdeckung bei

### TIPP 1

Auch für selbständige Nebeneinkünfte (z.B. aus einem Werk- oder freien Dienstvertrag), Bezüge eines selbständig tätigen Gesellschafter-Geschäftsführers oder Aufsichtsrats- und Stiftungsvorstandsvergütungen steht der GFB zu.

Gewinnen über € 30.000 durch den Kauf von Wohnbauranleihen zu erfüllen, auch wenn diese zumeist eine sehr lange Laufzeit haben (die Mindestlaufzeit für Wohnbauranleihen beträgt 10 Jahre) und man sich die Chancen auf höhere Zinsen nimmt. Vorsicht ist beim Kauf von „alten“ Wohnbauranleihen geboten. Diese müssen ab dem Anschaffungszeitpunkt noch mindestens eine Restlaufzeit von 4 Jahren aufweisen. Um den GFB optimal zu nutzen, sollte etwa bis Mitte Dezember gemeinsam mit dem Steuerberater der erwartete steuerliche Jahresgewinn 2016 geschätzt und der voraussichtlich über € 3.900 (= Grundfreibetrag!) liegende Gewinnfreibetrag nach den oben dargestellten Stufen ermittelt und entsprechende Wohnbauranleihen gekauft werden. Übrigens: im Betriebsvermögen sind die Zinsen der Wohnbauranleihen nicht KEST-frei (im Privatvermögen sind bis zu 4% Zinsen steuerfrei).

**ACHTUNG:** Neben den oben erwähnten Sachanlagen können nur mehr Wohnbauranleihen (oder Wandelschuldverschreibungen von Wohnbauaktiengesellschaften) zur Deckung des GFB herangezogen werden. Diese Wohnbauranleihen müssen ab dem Anschaffungszeitpunkt ebenfalls 4 Jahre als Anlagevermögen gewidmet werden.

### TIPP 2

Bei Inanspruchnahme einer Betriebsausgabepauschalierung steht nur der Grundfreibetrag (13% von € 30.000 = € 3.900) zu; in diesem Fall muss daher für den GFB nichts investiert werden.

## KEINE AUSGLEICHSFÄHIGEN VERLUSTE BEI KAPITALISTISCHEN MITUNTERNEHMERN MEHR

Beachten Sie bei Ihrer Steuerplanung 2016, dass im heutigen Jahr bei natürlichen Personen Verluste als kapitalistische Mitunternehmer nicht mehr ausgleichsfähig sind, insofern dadurch ein negatives steuerliches Kapitalkonto entsteht. Derartige Verluste sind nur mehr als Wartekostenverluste für künftige Gewinne (oder Einlagen) aus derselben Einkunftsquelle vortragsfähig.

## SPENDEN AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen sind bis maximal 10% des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar. Als Obergrenze gilt der Gewinn vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrags. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2016 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2016 geleistet werden.

Zusätzlich zu diesen Spenden sind als Betriebsausgaben auch Geld- und Sachspenden im Zusammenhang mit der Hilfestellung bei (nationalen und internationalen) Katastrophen (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) absetzbar, und zwar betragsmäßig unbegrenzt! Voraussetzung ist, dass sie als Werbung entsprechend vermarktet werden (z.B. durch

Erwähnung auf der Website oder in Werbeprospekten des Unternehmens).

### TIPP

Steuerlich absetzbar sind auch Sponsorbeiträge an diverse gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen (Oper, Museen, Sportvereine etc), wenn damit eine angemessene Gegenleistung in Form von Werbeleistungen verbunden ist. Bei derartigen Zahlungen handelt es sich dann nämlich nicht um Spenden, sondern um echten Werbeaufwand.

## SPENDEN ALS SONDERAUSGABEN

Folgende Spenden können steuerlich als Sonderausgaben/Betriebsausgaben abgesetzt werden:

- Spenden für Forschungsaufgaben oder der Erwachsenenbildung dienende Lehraufgaben an bestimmte Einrichtungen sowie Spenden an bestimmte im Gesetz taxativ aufgezählte Organisationen, wie z.B. Museen, Bundesdenkmalamt und Behindertensportdachverbände.

- Spenden für mildtätige Zwecke, für die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern und für die Hilfestellung in nationalen und internationalen Katastrophenfällen.
- Spenden an Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, Tierheime, freiwillige Feuerwehren, Landesfeuerwehrverbände und die Internationale Anti-Korruptions-Akademie (IACA).

Die meisten begünstigten Spendenempfänger müssen sich beim Finanzamt registrieren lassen und werden auf der Homepage des BMF (<http://www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/>) veröffentlicht. Bestimmte österreichische Museen, das Bundesdenkmalamt, Universitäten und ähnliche Institutionen sowie die freiwilligen Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände sind von der Registrierung aber ausgenommen.

Die Spenden an alle begünstigten Spendenempfänger sind innerhalb folgender Grenzen absetzbar:

- Als Betriebsausgaben können Spenden bis zu 10% des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres abgezogen werden.
- Als Sonderausgaben absetzbare private Spenden sind mit 10% des aktuellen Jahreseinkommens begrenzt, wobei schon abgezogene betriebliche Spenden auf diese Grenze angerechnet werden.

## TIPP

Bei Unternehmen werden generell Sachspenden anerkannt, im Sonderausgabenbereich sind Sachspenden im Wesentlichen nur an jene Institutionen zulässig, die keine Registrierung als begünstigte Spendenorganisation benötigen, wie z.B. Museen etc.

## SICHERN SIE SICH IHRE REGISTRIERKASSENPRÄMIE VON € 200

Wer im Zeitraum zwischen 1.3.2015 und 31.3.2017 eine elektronische Registrierkasse anschafft oder ein bestehendes System umrüstet, kann die Kosten dafür als Betriebsausgabe sofort absetzen und hat Anspruch auf eine Registrierkassenprämie. Die Prämie beträgt € 200 je Erfassungseinheit, bei Kassensystemen mit mehreren Eingabestationen € 30 pro Eingabestation (mindestens aber gesamt € 200). Die Prämie für die elektronische Registrierkasse ist mit einem eigenen Formular (E 108c) in einer Gesamtsumme je betroffenem Kalenderjahr schriftlich (!) zu beantragen. Die Anschaffungskosten der Registrierkassen können gleichzeitig zur Deckung eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrags verwendet werden.

## VORSTEUERABZUG BEI ANSCHAFFUNG VON ELEKTROAUTOS

Seit 1.1.2016 sind die Anschaffungskosten von Elektroautos vorsteuerabzugsberechtigt. Der volle Vorsteuerabzug steht Ihnen allerdings nur bei Anschaffungskosten bis maximal € 40.000 brutto zu. Zwischen € 40.000 und € 80.000 gibt es einen aliquoten Vorsteuerabzug. Kostet das Elektroauto mehr als € 80.000 brutto, so steht kein Vorsteuerabzug zu. Nach Ansicht des BMF im Salzburger

Steuerdialog 2016 (noch nicht veröffentlicht) kann bei in Vorjahren angeschafften Elektroautos eine positive Vorsteuerberichtigung für ab dem Jahr 2016 noch verbleibende Jahresfünftel vorgenommen werden.

## TIPP

Elektroautos sind wegen der fehlenden CO<sub>2</sub>-Emissionen nicht NoVA-pflichtig und von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit. Für jene Mitarbeiter, die das arbeitgeber-eigene Elektroauto privat nutzen dürfen, fällt keine Sachbezug an.

## ANTRAG AUF ENERGIEABGABENVERGÜTUNG FÜR 2011 STELLEN

Energieintensive Betriebe können sich auf Antrag die bezahlten Energieabgaben, die für Energieträger anfallen, die unmittelbar für den Produktionsprozess verwendet werden, rückerstatten lassen, wenn diese 0,5% des Nettoproduktionswertes (unter Berücksichtigung bestimmter Selbstbehalte) übersteigen. Der Antrag muss spätestens bis 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist, beim zuständigen Finanzamt eingebracht werden (Formular ENAV 1). Aufgrund der jüngsten Judikatur des EuGH ist derzeit davon auszugehen, dass auch energieintensive Dienstleistungsbetriebe nach wie vor Energieabgabenvergütungen geltend machen können (somit auch für das gesamte Jahr 2011).

## WEIHNACHTSGESCHENKE BIS MAXIMAL € 186 STEUERFREI

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (z.B. Warengutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig.

**ACHTUNG:** Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (z.B. Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht auch Umsatzsteuerpflicht (sofern dafür ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden konnte).

## BETRIEBSVERANSTALTUNGEN (Z.B. WEIHNACHTSFEIERN) BIS € 365 PRO ARBEITNEHMER STEUERFREI

Für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (z.B. Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen Steuerfreibetrag von € 365. Denken Sie bei betrieblichen Weihnachtsfeiern daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammen gerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

## SACHZUWENDUNGEN ANLÄSSLICH EINES DIENST- ODER FIRMENJUBILÄUMS BIS € 186 STEUERFREI

Erstmals im Jahr 2016 sind Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, die anlässlich eines Firmen- oder Dienstjubiläums gewährt werden, bis € 186 jährlich steuerfrei.

## RÜCKERSTATTUNG VON KRANKEN-, ARBEITLOSEN- UND PENSIONSVERSICHERUNGSBEITRÄGEN 2013 BEI MEHRFACHVERSICHERUNG BIS ENDE 2016

Wer im Jahr 2013 aufgrund einer Mehrfachversicherung (z.B. gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese bis 31.12.2016 rückerstatten lassen (11,4% Pensionsversicherung, 4% Krankenversicherung, 3% Arbeitslosenversicherung). Der Rückerstattungsantrag für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt.

**ACHTUNG:** Die Rückerstattung ist lohn- bzw einkommensteuerpflichtig!

## WERBUNGSKOSTEN NOCH VOR DEM 31.12.2016 BEZAHLEN

Werbungskosten müssen bis zum 31.12.2016 bezahlt werden, damit sie heuer noch von der Steuer abgesetzt werden können. Denken Sie dabei insbesondere an Fortbildungskosten (Seminare, Kurse, Schulungen etc. samt allen damit verbundenen Nebenkosten, wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), Familienheimfahrten, Kosten für eine doppelte Haushaltsführung, Telefonspesen, Fachliteratur, beruflich veranlasste Mitgliedsbeiträge etc. Auch heuer geleistete Vorauszahlungen für derartige Kosten können noch heuer abgesetzt werden. Auch Ausbildungskosten, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, und Kosten der Umschulung können als Werbungskosten geltend gemacht werden.

## ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2011 SOWIE RÜCKZAHLUNG VON ZU UNRECHT EINBEHALTENER LOHNSTEUER DES JAHRES 2011 BEANTRAGEN

Wer zwecks Geltendmachung von Steuervorteilen, wie

- Steuerrefundierung bei schwankenden Bezügen (Jahresausgleichseffekt);
- Geltendmachung von Werbungskosten, Pendlerpauschale und Pendlereuro, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen;
- Verlusten aus anderen Einkünften, zB Vermietungseinkünften;
- Geltendmachung von Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag bzw des Kinderzuschlags;
- Geltendmachung des Unterhaltsabsetzbetrags;

### ■ Gutschrift von Negativsteuern

eine Arbeitnehmerveranlagung beantragen will, hat dafür fünf Jahre Zeit.

### TIPP

Am 31.12.2016 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2011.

## AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN NOCH 2016 BEZAHLEN

Voraussetzung für die Anerkennung von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung ist, dass nachweislich eine Krankheit vorliegt, die durch die Behandlung eine Linderung oder Heilung erfährt. Zu den abzugsfähigen Kosten zählen Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung, Ausgaben für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte und Aufwendungen für Heilbehelfe wie Zahnersatz, Sehbehelfe einschließlich Laserbehandlung zur Verbesserung der Sehfähigkeit, Hörgeräte, Prothesen, Gehhilfen und Bruchbänder. Steuerwirksam werden solche Ausgaben erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen Selbstbehalt (der maximal 12% des Einkommens beträgt) übersteigen.

### TIPP

Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (z.B. Behinderungen, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

## WERTPAPIERVERLUSTE REALISIEREN

Die im Rahmen der Budgetsanierung eingeführte neue Besteuerung von Wertzuwächsen bei Aktien und sonstigen Kapitalanlagen ist seit 1.4.2012 in Kraft. Für alle Verkäufe seit dem 1.1.2016 fällt für das sogenannte „Neuvermögen“ die Wertpapiergewinnsteuer von 27,5% an. Zum „Neuvermögen“ zählen alle seit dem 1.1.2011 erworbenen Aktien und Investmentfonds sowie alle anderen ab dem 1.4.2012 entgeltlich erworbenen Kapitalanlagen (insbesondere Anleihen, Derivate).

### TIPP 1

Verluste aus der Veräußerung dieser dem „Neuvermögen“ zuzurechnenden Kapitalanlagen können nicht nur mit Veräußerungsgewinnen, sondern auch mit Dividenden und Zinsen aus Anleihen (nicht jedoch mit z.B. Sparsbuchzinsen) ausgeglichen werden.

### TIPP 2 → Seite 6

## TIPP 2

Wenn Sie bei verschiedenen Banken Wertpapierdepots haben, müssen Sie Bescheinigungen über den Verlustausgleich anfordern. Im Rahmen der Steuererklärungen können Sie dann eventuell bei einem Wertpapierdepot nicht verwertete Verluste mit den Einkünften aus dem anderen Wertpapierdepot ausgleichen.

## ENDE DER AUFBEWAHRUNGSPFLICHT FÜR BÜCHER AUS 2009

Zum 31.12.2016 läuft die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege etc des Jahres 2009 aus. Diese können daher ab 1.1.2017 vernichtet werden. Beachten Sie aber, dass Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Beschwerdeverfahren (lt. BAO) oder für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren (lt. UGB), in dem Ihnen Parteilstellung zukommt, von Bedeutung sind.

**ACHTUNG:** Für Grundstücke, die ab dem 1.4.2012 erstmals unternehmerisch genutzt werden, gilt im Falle einer Änderung der Verhältnisse, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblich waren, ein Berichtigungszeitraum für die Vorsteuer von 20 Jahren. Die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen derartiger Grundstücke beträgt 22 Jahre.

## TIPP

Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen sollten Sie als Privater sämtliche Belege im Zusammenhang mit Grundstücken aufbewahren. Dazu zählen neben dem Kaufvertrag vor allem auch die Belege über Anschaffungsnebenkosten (z.B. Anwalts- und Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Schätzkosten) sowie über alle nach dem Kauf durchgeführten Investitionen. All diese Kosten können nämlich bei der Veräußerungsgewinnermittlung auf Basis der tatsächlichen Anschaffungskosten von der Steuerbasis abgesetzt werden.

Weiters sollten Sie keinesfalls Unterlagen vernichten, die zu einer allfälligen zivilrechtlichen Beweisführung notwendig sein könnten (z.B. Produkthaftung, Eigentumsrecht, Bestandrecht, Arbeitsvertragsrecht etc).

## TIPP

Selbstverständlich können Sie die Buchhaltungsunterlagen platzsparend auch elektronisch archivieren. In diesem Fall muss allerdings die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet sein.

## ZUSCHUSS ZUR ENTGELTFORTZAHLUNG AN DIENSTNEHMER FÜR KMUS

Klein- und Mittelbetriebe, die regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigen, erhalten von der AUVA einen Zuschuss, wenn sie Dienstnehmern (auch geringfügig Beschäftigten) auf Grund eines unfallbedingten Krankenstands (Freizeit- oder Arbeitsunfall) das Entgelt für mehr als drei Tage fortzahlen müssen. Außerdem erhalten derartige Betriebe einen Zuschuss für die Entgeltfortzahlung bei sonstigen Krankenständen der Dienstnehmer, wenn der Krankenstand länger als 10 Tage dauert. In diesen Fällen wird der Zuschuss aber erst ab dem 11. Krankenstandstag gewährt.

Bitte übermitteln Sie unserer Lohnverrechnungsabteilung für die Rückerstattung die Krank- bzw. Gesundheitsmeldung mit dem entsprechenden Vermerk (Unfall oder Krankheit).

## TIPP

Der Zuschuss beträgt 50% des tatsächlich fortgezählten Entgelts zuzüglich eines Zuschlages für die Sonderzahlungen in Höhe von 8,34%. Die Höhe des Zuschusses ist mit dem 1,5-fachen der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage begrenzt (Wert 2016: € 4.860,- x 1,5 = € 7.290,-). Auch wenn die Anträge bis zu drei Jahre nach Beginn der jeweiligen Entgeltfortzahlung gestellt werden können, sollte der bevorstehende Jahreswechsel genutzt werden, um zu überprüfen, ob Ansprüche bestehen.

## TOPF-SONDERAUSGABEN AUS „ALTVERTRÄGEN“ NOCH BIS ENDE 2016 BEZAHLEN

Seit dem 1.1.2016 können die Topf-Sonderausgaben nur mehr dann abgesetzt werden, wenn der der Zahlung zugrundeliegende Vertrag vor dem 1.1.2016 abgeschlossen bzw. mit der Bauausführung oder Sanierung vor dem 1.1.2016 begonnen wurde. Die Topf-Sonderausgaben sind: Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung. Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich der persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag von € 2.920 auf € 5.840. Ab drei Kindern erhöht sich der Sonderausgabentopf um € 1.460 pro Jahr. Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben nur zu einem Viertel einkommensmindernd aus. Ab einem Einkommen von € 36.400 vermindert sich auch dieser Betrag kontinuierlich bis zu einem Einkommen von € 60.000, ab dem überhaupt keine Topf-Sonderausgaben mehr zustehen.

## SONDERAUSGABEN OHNE HÖCHSTBETRAG

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem „Sonderausgabentopf“ sind etwa Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung absetzbar.

Einmalzahlungen können auf Antrag auf 10 Jahre verteilt als Sonderausgabe abgesetzt werden.

## RENTEN, STEUERBERATUNGSKOSTEN UND KIRCHENBEITRAG

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind weiterhin bestimmte Renten (z.B. Kaufpreisenrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegate) sowie Steuerberatungskosten. Kirchenbeiträge (auch wenn sie an vergleichbare Religionsgesellschaften in der EU/EWR bezahlt werden) sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von € 400 begrenzt.

## SOZIALVERSICHERUNG: TÄGLICHE GERINGFÜGIGKEITSGRENZE WIRD ABGESCHAFFT

Die Beschäftigung von Dienstnehmern und freien Dienstnehmern unterliegt grundsätzlich nur dann der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung, wenn die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird.

**Ab 01. Jänner 2017 entfällt die „tägliche Geringfügigkeitsgrenze“**, es ist künftig nur mehr die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (voraussichtlicher Wert für 2017: € 425,70) zur Beurteilung, ob ein geringfügiges Dienstverhältnis vorliegt, heranzuziehen.

Jedes Dienstverhältnis, das für einen Zeitraum von weniger als einen Monat vereinbart wird, wird getrennt beurteilt und erst ab Überschreiten der Grenze fällt die Vollversicherung an. Es sind daher bei mehreren Dienstverhältnissen im selben Monat mehrmalige Beschäftigungen unter der Geringfügigkeitsgrenze möglich (Achtung auf mögliche Nachzahlungen für den Dienstnehmer, da sehr wohl eine Zusammenrechnung der GKK für das entsprechende Monat erfolgt).

Beispiele

1. geringfügiges Dienstverhältnis: Beschäftigung vom 2.1. bis 5.1., Entgelt: € 300,- ist geringfügig;
2. geringfügiges Dienstverhältnis in diesem Monat: Beschäftigung vom 17.1. bis 20.1. € 420,- ist geringfügig;
3. geringfügiges Dienstverhältnis in diesem Monat: Beschäftigung vom 25.1. bis 29.1. € 500,- ist vollversicherungspflichtig, da dieses Dienstverhältnis über der Geringfügigkeitsgrenze ist, die beiden anderen Dienstverhältnisse bleiben aber geringfügig.

Die Geringfügigkeitsgrenze wird für jedes Kalendermonat gesondert betrachtet. Beispiel: 27.1. bis 5.2. (Lohn Jänner € 300,- ist geringfügig; Lohn Februar: € 500,- ist vollversicherungspflichtig).

## AUSHILFEN

Ab 1.1.2017 kommt es zu einer Steuerbefreiung für Aushilfen, die an nicht mehr als 18 Tagen im Kalenderjahr beschäftigt werden.

Eine Steuerbefreiung steht zu, wenn

- Die Aushilfe geringfügig beschäftigt ist
- Die Aushilfe nicht bereits beim Dienstgeber im Dienstverhältnis steht
- Die Aushilfe daneben bereits aufgrund einer Tätigkeit (selbständig oder unselbständig) der Vollversicherung

in der KV, PV und UV unterliegt

- Die Beschäftigung einen zeitlichen begrenzten zusätzlichen Arbeitsanfall abdecken soll, der den regulären Betriebsablauf überschreitet oder den Ausfall einer Arbeitskraft ersetzt
- Die Tätigkeit der Aushilfe maximal 18 Tage im Kalenderjahr umfasst
- Der Arbeitgeber höchstens an 18 Tagen im Kalenderjahr steuerfreie Aushilfen beschäftigt

## UMSATZGRENZE FÜR KLEINUNTERNEHMER

Unternehmer mit einem Jahres-Nettoumsatz von bis zu € 30.000 sind umsatzsteuerlich Kleinunternehmer und damit von der Umsatzsteuer befreit. Je nach anzuwendendem Umsatzsteuersatz entspricht dies einem Bruttoumsatz (inkl. USt) von € 33.000 (bei nur 10%igen Umsätzen, wie z.B. Wohnungsvermietung) bis € 36.000 (bei nur 20%igen Umsätzen). Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies geht der Vorsteuerabzug für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben verloren.

**ACHTUNG:** Ob die Kleinunternehmergrenze überschritten ist oder nicht, richtet sich nach der Höhe der Entgelte für die im Veranlagungszeitraum ausgeführten Leistungen.

### TIPP

Steuerbefreite Kleinunternehmer, die sich mit ihrem Umsatz knapp an der Kleinunternehmergrenze bewegen, sollten rechtzeitig überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze von netto € 30.000 im laufenden Jahr noch überschreiten werden. Eine einmalige Überschreitung um 15 % innerhalb von 5 Jahren ist unschädlich. Wird die Grenze überschritten, müssen bei Leistungen an Unternehmer allenfalls noch im Jahr 2016 korrigierte Rechnungen mit Umsatzsteuer ausgestellt werden.

## FAMILIENHAFTE MITARBEIT IN BETRIEBEN

Wenn in einem Betrieb Ehepartner, Kinder oder sonstige Verwandte mitarbeiten, stellt sich stets die Frage, ob diese Mitarbeit ein Dienstverhältnis begründet (mit allen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen) oder ob diese Mitarbeit bloß familienhafte Mithilfe darstellt.

Folgende Kriterien sind für die Beurteilung der Frage, ob ein Dienstverhältnis vorliegt oder nicht, maßgebend:

- Verwandtschaftsgrad
- Ausmaß und Häufigkeit der Tätigkeit
- Rahmenbedingungen der Tätigkeit
- Getroffene Vereinbarung

Weiterführende Detailinformationen zu diesem Thema sowie das Musterformular zur Vereinbarung einer familienhaften Mitarbeit entnehmen Sie bitte unserer Website unter dem Menüpunkt WINNER.INFO oder unter „DOWNLOADS“

---

**WIR BEDANKEN UNS FÜR IHRE TREUE, WÜNSCHEN IHNEN EIN GESEGNETES  
WEIHNACHTSFEST UND EIN GESUNDES, FRIEDVOLLES UND ERFOLGREICHES  
JAHR 2017!**



---

Alle Inhalte der WINNER.INFO sind auch auf unserer Website [www.kanzlei-winner.at](http://www.kanzlei-winner.at) abrufbar.  
Dort können Sie sich auch für unseren neuen E-Mail Newsletter anmelden.

---

Österreichische Post AG / Info.Mail Entgelt bezahlt

## **IMPRESSUM**

Für den Inhalt verantwortlich:  
WINNER Steuerberatung KG  
5700 Zell am See, Saalfeldner Straße 14  
Telefon +43 - 6542 - 734 24 - 0  
Fax +43 - 6542 - 734 24 - 16  
E-Mail [office@kanzlei-winner.at](mailto:office@kanzlei-winner.at)  
Web [www.kanzlei-winner.at](http://www.kanzlei-winner.at)

Inhalt © WINNER Steuerberatung KG  
Grafik Christoph Tamussino, [www.visuals.at](http://www.visuals.at)  
Fotos © [www.zellamsee-kaprun.com](http://www.zellamsee-kaprun.com)  
Druck PRINT ZELL GmbH, 5700 Zell am See